

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Großhansdorf für das  
Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>1</sup> auf .....	22.413.400. EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>1</sup> auf .....	24.778.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von.....	2.364.900 EUR

und

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf .....	22.275.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf .....	23.774.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf .....	556.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf .....	3.732.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf	0 EUR
3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf	750.000 EUR
4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf	92,25 Stellen

---

<sup>1</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 315 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

### § 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 GemHVO und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.

Großhansdorf, den 20.02.2024

Voß  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Großhansdorf, Barkholt 64, Zimmer 23, eingesehen werden.

Großhansdorf, den 29. Februar.2024

Voß  
Bürgermeister